



**ALOIS STÖGER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 – 0  
Fax: +43 1 711 00 – 2156  
alois.stoeger@sozialministerium.at  
www.sozialministerium.at  
DVR: 0017001

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-20001/0078-II/B/8/2017**

Wien, 21.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12932/J der Abgeordneten Dipl.Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

**Frage 1:**

Aktuell unterliegen rund 139.000 aktiv Versicherte (BetriebsführerInnen sowie hauptberuflich beschäftigte Angehörige) der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG – für rund 260.000 Betriebe besteht eine bäuerliche Unfallversicherung.

Bei der 1. Quartalsvorschreibung 2017 im April 2017 verteilen sich die Beiträge auf die Versicherungszweige folgendermaßen:

KV Beitrag	PV Beitrag	UV Beitrag	BHG Beitrag	Gesamtbeitrag
EUR 49.330.597,53	EUR 108.599.058,57	EUR 39.825.914,21	EUR 53.969,73	EUR 197.809.540,04

**Frage 2:**

	KV Beitrag	PV Beitrag	UV Beitrag	BHG Beitrag	Gesamtbeitrag	PV Versicherte
2014	EUR 47.218.997,27	EUR 101.757.956,07	EUR 37.639.125,15	EUR 69.537,87	EUR 186.685.616,36	144.005
2015	EUR 48.079.065,37	EUR 106.517.025,24	EUR 38.394.754,88	EUR 64.407,00	EUR 193.055.252,49	141.828

2016	EUR 48.849.239,05	EUR 107.879.554,62	EUR 39.138.359,91	EUR 59.189,75	EUR 195.926.343,33	139.585
------	----------------------	-----------------------	----------------------	------------------	-----------------------	---------

**Frage 3:****Anerkannte Arbeitsunfälle (tödlich) nach den häufigsten Abweichungen**

Abweichung (Unfallursache)	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
ausgelöst durch elektrische Störung, Explosion, Feuer	-	-	-	1	1	-	3	-	-
ausgelöst durch Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Überflutung, Verdampfen, Emission	-	-	5	2	-	-	-	-	2
Reißen, Brechen, Bersten, Rutschen, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen	11	10	12	15	21	10	8	14	20
Kontrollverlust über Maschine, Transport- oder Fördermittel, Handwerkzeug, Gegenstand, Tier	26	27	24	19	14	24	31	21	17
Ausgleiten oder Stolpern mit Sturz, (Ab)Sturz von Personen	11	13	16	12	13	13	22	14	10
Bewegung des Körpers ohne körperliche Belastung (im Allgemeinen äußere Verletzung)	2	3	3	6	1	1	-	2	6
Bewegung des Körpers mit/unter körperlicher Belastung (im Allgemeinen innere Verletzung)	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Überraschung, Schreck, Gewalt, Angriff, Bedrohung, Anwesenheit	2	3	5	-	1	4	8	8	4
Sonstige Unfallursachen	-	1	5	1	-	1	4	-	3
<b>Summe der tödlichen Arbeitsunfälle</b>	<b>52</b>	<b>57</b>	<b>70</b>	<b>56</b>	<b>51</b>	<b>54</b>	<b>76</b>	<b>59</b>	<b>62</b>

Die anerkannten tödlichen Arbeitsunfälle von 2008 bis 2016 werden in der obigen Aufstellung dargelegt. Die Tabelle beinhaltet die letzten acht Jahre, nicht wie gewünscht 2006 bis

2016, da 2008 die Verschlüsselungen auf EUROSTAT-Codes umgestellt wurde. Eine direkte Vergleichbarkeit ist daher nicht mehr möglich.

**Frage 4:**

Diese Frage kann aufgrund der Datenlage nicht beantwortet werden.

**Fragen 5 und 6:**

Die Evaluierung findet jährlich im Rahmen der Erstellung des Grünen Berichtes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft statt, die hier ermittelte aktuelle Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe wird zur Beurteilung der Validität der Versicherungswerte herangezogen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in einem pauschalen System, das auf mehrjährige mittlere Ertragswerte abstellt (von Bewertungszeitpunkt zu Bewertungszeitpunkt) Jahresvergleiche nur beschränkte Aussagekraft haben.

**Frage 7:**

Die Höchstbeitragsgrundlage ist eine allgemeine Festlegung im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung in Österreich und kann aus spezifischen wirtschaftlichen Gesichtspunkten im BSVG nicht durchbrochen werden.

**Frage 8:**

Da im bäuerlichen Bereich das Einkommen aus der Bewirtschaftung in der Regel nicht bekannt ist, hat der Gesetzgeber eine Berechnungsmethode vorgegeben, wie aus den Erträgen des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens, repräsentiert durch den Einheitswert, der Versicherungswert abzuleiten ist. Der mit Hilfe von Einkommensfaktoren berechnete Versicherungswert gilt als monatliche Beitragsgrundlage und stellt für die Sozialversicherung das pauschalierte Erwerbseinkommen dar, das durch die Bewirtschaftung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes im Durchschnitt erzielt wird.

Eine Gegenüberstellung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Versicherungswerte (Beitragsgrundlagen) mit den stichprobenmäßig erhobenen Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft hat in der Vergangenheit gezeigt, dass diese im Durchschnitt zutreffen (siehe dazu auch die Darstellung im Grünen Bericht). Die ungünstige wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre hat dazu geführt, dass die sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage über den durchschnittlichen Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft liegen – dabei darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass nach den Vorgaben des Bewertungsgesetzes der Einheitswert das Achtzehnfache des Reinertrages, den der Betrieb seiner wirtschaftlichen Bestimmung gemäß im Durchschnitt der Jahre nachhaltig erbringen kann, abbildet und somit nicht die aktuelle Situation widerspiegelt.

**Fragen 9 und 10:**

Ein Vereinfachungspotenzial auf administrativer Ebene ist nicht vorhanden, da die Grundlage der Option der Einkommenssteuerbescheid der Finanzbehörde ist. Dieser stellt eine für die Option in der Sozialversicherung zwingende Notwendigkeit dar. Die Voraussetzungen zur Erlangung eines Einkommenssteuerbescheides sind daher auch im landwirtschaftlichen Bereich zu erfüllen.

Ein Einkommenssteuerbescheid als Voraussetzung für die Option setzt die Ermittlung der Betriebseinkünfte durch den Landwirt voraus. Zudem ist festzuhalten, dass für 50 % jener Versicherten, die in der SVB optiert haben, lediglich ein Bescheid ohne steuerpflichtigen Gewinn (Nuller-Bescheid) vorliegt. Bei diesen Bescheiden findet dann auch keine jährliche Feststellung durch die Finanzbehörde statt.

#### **Fragen 11 und 12a und b:**

Sozialversicherungsträger erhalten Bundesmittel in Form von Bundesbeiträgen und Leistungs- bzw. Verwaltungskostenersätzen.

Das Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung für das Jahr 2017 stellt im Bereich des BSVG folgende Entwicklung fest:

### **Entwicklung der Bundesmittel** (Bundesbeitrag gesamt und Ausgleichszulagen)

Jahr	BSVG
2015	1.847,895
2016	1.865,766
2017	1.884,981
2018	1.940,284
2019	2.003,069
2020	2.076,186

Beträge in Mio.€

Über mögliche Veränderungen der Struktur der Sozialversicherungsträger wurde von meinem Haus eine Studie an die London School of Economics (LSE) vergeben. Nach Vorliegen der Ergebnisse der Studie werden sinnvolle Veränderungen und Einsparungspotentiale analysiert.

#### **Frage 13:**

Rund 1-2% der versicherten BetriebsführerInnen suchen um eine Zahlungserleichterung (Ratenzahlung oder Stundung) an. In ca. 0,5% aller Beitragsvorschreibungen muss ein gerichtliches Exekutionsverfahren eingeleitet werden.

#### **Frage 14:**

Als uneinbringlich abgeschrieben wurden folgende Beträge:

Jahr	Beiträge in EUR
2010	87.084,14
2011	127.490,39
2012	76.946,04
2013	125.185,17
2014	161.162,27
2015	159.843,76
2016	65.205,36

In den meisten dieser Fälle ist die Führung des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bereits Jahre zuvor aufgegeben worden.

#### Frage 15:

Nach dem jetzigen Stand – die SVB hat mit Stand April 2017 491.000 Datensätze von Hauptfeststellungsbescheiden erhalten, welche nun technisch ausgelesen werden – und der Erwartung, dass die restlichen 50.000 - 70.000 Bescheiddatensätze bis Jahresende 2017 bei der SVB einlangen, kann die technische Einarbeitung in die Einheitswert- und Bewirtschaftungsdatenbank frühestens ab Spätherbst 2017 beginnen. Die jeweils technisch eingearbeiteten und den BewirtschafterInnen zugeordneten Einheitswertbescheide werden dann in der darauffolgenden Beitragsvorschreibung auch zu einer Veränderung der vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge führen. Dieser Prozess wird sich solange fortsetzen, bis die letzten Flächenbescheide (händisch) eingearbeitet sind. Dies wird voraussichtlich erst Ende 2019 der Fall sein. Mit der jeweiligen Vorschreibung ist eine Rückaufrollung bis zum jeweiligen Wirksamkeitsbeginn der Bescheide verbunden.

#### Frage 16:

Aus Sicht der SVB muss die Frage 16 differenziert nach den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung beantwortet werden:

##### 1. Krankenversicherung:

Für die Krankenversicherung ist entscheidend, dass der Versicherungsfall der Krankheit eingetreten ist oder andere Leistungsanlässe, die Kostenübernahmen ermöglichen wie z.B. das Vorliegen eines Gebrechens. In der Krankenversicherung ist nicht erforderlich, zwischen chronischen oder akut auftretenden Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Den betroffenen Versicherten und Angehörigen stehen sämtliche Leistungen der bäuerlichen Krankenversicherung zur Verfügung. Dies können Pflichtleistungen, Pflichtaufgaben oder freiwillige Leistungen sein. Je nach dem haben Versicherte dann einklagbare Ansprüche auf die Leistung (z.B. für Arzt/Ärztin oder Heilmittel), oder handelt es sich um nicht einklagbare Pflichtaufgaben, die vom Versicherungsträger nach pflichtgemäßem Ermessen zu erbringen sind (z.B. medizinische Rehabilitation) oder freiwillige Leistungen (z.B. Heilverfahren).

## 2. Unfallversicherung:

Im Bereich der Unfallversicherung kommt der Abgrenzung der chronischen von den akut auftretenden Beeinträchtigungen praktische Bedeutung zu, weil eine Anerkennung als Arbeitsunfall sowohl das Vorliegen der medizinischen als auch der rechtlichen Kausalität voraussetzt.

Bezogen auf die konkrete Anfrage setzt die medizinische Kausalität eine akut auftretende, traumatische Schädigung im Muskelbereich bzw. bei Sehnen voraus.

- a) Hinsichtlich der medizinischen Kausalität erfolgt die Beurteilung durch den chefarztlichen Dienst der SVB. Diese Kausalitätsbeurteilung erfolgt anhand der medizinischen Behandlungsunterlagen und Befunde und allenfalls auch durch ein eigenes Kausalitätsgutachten.
- b) Ist ein Muskel- oder Sehnenriss Folge eines bauerlichen Arbeitsunfalls, besteht Anspruch auf die im BSVG vorgesehenen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ist ein Muskel- oder Sehnenriss nicht Folge eines Arbeitsunfalls sondern beispielsweise auf eine Überlastung zurückzuführen („innere Ursache“), besteht für krankenversicherte Personen Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung.

- c) Bei Vorliegen eines bauerlichen Arbeitsunfalls werden von der Unfallversicherung der SVB die im BSVG vorgesehenen Leistungen erbracht. Neben dem Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte, den beruflichen und sozialen Maßnahmen der Rehabilitation, dem Versehrtengeld, der Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln, ist dabei insbesondere der Anspruch auf Betriebsrente als eine der wesentlichen Leistungen der bauerlichen Unfallversicherung anzuführen.

Die Leistungen aus der Unfallversicherung sind im Regelfall einklagbare Pflichtleistungen, es gibt aber auch in der Unfallversicherung Pflichtaufgaben und freiwillige Leistungen.

## 3. Pensionsversicherung:

Möglicherweise sind die genannten Beeinträchtigungen Grund für das Vorliegen einer Erwerbsunfähigkeit. Sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Versicherte einen Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger



